

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1968	Nummer 28
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203022	11. 2. 1968	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Meldung von Nebeneinnahmen	265
2375	6. 2. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	268

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderung 268
	Notiz
13. 2. 1968	Generalkonsulat der Republik Panama, Hamburg 268

I.

203022

Meldung von Nebeneinnahmen

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 1,55 — 13/68 —
u. d. Finanzministers — B 1110 — 71 — IV B 1 —
v. 11. 2. 1968

Nach § 71 LBG haben die Beamten am Ende eines jeden Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die Einnahmen vorzulegen, die sie für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb

des öffentlichen Dienstes, für eine — genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie — Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder eine ihr gleichstehende Tätigkeit erhalten haben, wenn die Einnahmen insgesamt eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Diese beträgt nach § 25 Abs. 1 HntV für die in § 217 Abs. 3 LBG bezeichneten Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen 4 800 DM (Bruttobetrag) und nach § 16 NtV für alle anderen Beamten 2 400 DM (Bruttobetrag) für das Kalenderjahr.

Nach Satz 2 der VV 3.1 zu § 71 LBG ist die Aufstellung von den Beamten des Landes nach einem vom Innenminister und Finanzminister erstellten Muster vorzulegen. Nachstehend wird dieses Muster bekanntgegeben.

Aufstellung über Nebeneinnahmen

des
Vor- und Familienname

Amts- oder Dienstbezeichnung

An zuständige Personalbehörde

in Dienststelle: Beschäftigungsstelle:

Ich lege die folgende Aufstellung nach § 71 LBG vor:

[illegible]

den (Überschnitt)

Hinweise:

1. Die Aufstellung ist nach § 71 LBG vorgeschrieben. Sie hat Einnahmen (§ 11 Nebentätigkeitsverordnung – NtV –) zu umfassen aus
 - a) Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 Abs. 1 NtV) und die diesen gleichgestellten Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2 NtV),
 - b) anderen Nebentätigkeiten, soweit sie genehmigungspflichtig sind.
2. Nebentätigkeiten sind grundsätzlich alle auf einen Arbeitserfolg gerichteten Tätigkeiten außerhalb des Hauptamtes. Genehmigungspflichtig sind alle in § 68 Abs. 1 LBG bezeichneten Nebentätigkeiten, soweit sie nicht unter § 69 LBG fallen.
3. Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die Einnahmen insgesamt
 - a) den Betrag von 2 400,— DM (§ 16 Satz 1 NtV),
 - b) für die in § 217 Abs. 3 LBG bezeichneten Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen den Betrag von 4 800,— DM (§ 25 Abs. 1 Hochschulnebtätigkeitsverordnung – HNtV –) übersteigen. Anzugeben ist der Bruttobetrag (§ 16 Satz 1 NtV / § 25 Abs. 1 HNtV). Nicht einzubeziehen sind jedoch die in § 16 Satz 2 NtV / § 25 Abs. 2 HNtV bezeichneten Beträge.
4. In Spalte 5 ist die Stelle anzugeben, die die Übernahme der Nebentätigkeit verlangt oder die Nebentätigkeit genehmigt hat, sowie das Datum und das Aktenzeichen der Verfügung.
5. Die Vorlage der Aufstellung befreit nicht von der Verpflichtung, ohne weitere Aufforderung in bestimmten Fällen Teile von Nebenvergütungen an den Dienstherrn abzuführen (§§ 13 und 15 NtV; § 2 HNtV).

Auszug aus den Nebentätigkeitsvorschriften

§ 68 LBG

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 67 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme eines Nebenamtes,
3. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt. Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 kann unter Auflagen erteilt, befristet und widerrufen werden.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 69 LBG

Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamten ernannt sind, und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

§ 71 LBG

Der Beamte legt am Ende eines jeden Rechnungsjahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die Einnahmen vor, die er für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder eine ihr gleichstehende Tätigkeit erhalten hat, wenn die Einnahmen insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 75 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

§ 3 N-V

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich jede Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als fünfzig vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend zu mehr als fünfzig vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient, oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

§ 11 N-V

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die nach vergleichbaren Reisekostenvorschriften für den Beamten geltenden Sätze bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht die Reisekostenvorschriften für Beamte anwenden, insgesamt 50 Deutsche Mark je Reisetag, nicht übersteigen,

2. der Ersatz anderer barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 16 N-V

Eine Aufstellung nach § 71 des Landesbeamtengesetzes ist nur vorzulegen, wenn die Einnahmen 2 400 Deutsche Mark (Bruttobetrag) im Kalenderjahr übersteigen. Sind dem Beamten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt worden, so brauchen die Beträge nicht in die Aufstellung einbezogen zu werden, die er aufgewendet hat

1. für Fahrtkosten bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit sowie für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge,
2. als Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn und sonstige Hilfeleistungen,
3. für selbst beschafftes Material.

VV zu § 71 LBG

1.1 Der Beamte hat am Ende des Rechnungsjahres seinem Dienstvorgesetzten die Aufstellung über Nebeneinnahmen vorzulegen, wenn diese die in der Rechtsverordnung nach § 75 bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Ausnahmen von der Meldepflicht läßt das Landesbeamtengesetz nicht zu.

1.2 Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Verpflichtung, Nebeneinnahmen, die den Betrag von 4 800 DM jährlich übersteigen, an die zuständige Kasse abzuführen (§§ 13, 14 N-V).

2 Zu melden sind die im ablaufenden Rechnungsjahr erzielten Bruttoeinnahmen in dem in der Rechtsverordnung nach § 75 bestimmten Umfang aus Nebentätigkeiten

- a) im öffentlichen Dienst (§ 3 Abs. 1 N-V), ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind oder nicht,
- b) die den Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gleichstehen (§ 3 Abs. 2 N-V), ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind,
- c) außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern die Tätigkeit genehmigungspflichtig ist.

3.1 Der unmittelbare Dienstvorgesetzte stellt sicher, daß jeder Beamte über die Pflicht zur Vorlage einer Aufstellung unterrichtet wird. Die Aufstellung ist von den Beamten des Landes nach einem vom Innenminister und Finanzminister erstellten Muster vorzulegen.

3.2 Behördenleiter legen die Aufstellung ihrem Dienstvorgesetzten, die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse dem Sparkassenrat vor.

4 Der Dienstvorgesetzte prüft die Zulässigkeit der Nebentätigkeit, die Vergütungshöhe und die Erfüllung der Abführungspflicht nach § 13 N-V. Die Aufstellung ist sodann zu den Personalakten zu nehmen. Bestehen gegen die Nebentätigkeit oder hinsichtlich der Erfüllung der Abführungspflicht Bedenken, so hat der Dienstvorgesetzte das Erforderliche zu veranlassen (VV 1 zu § 70).

Für Beamte an wissenschaftlichen Hochschulen i. S. des § 217 Abs. 3 LBG gilt statt § 16 N-V § 25 HN-V.

§ 25 HN-V

(1) Der Beamte hat am Ende des Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten für dieses Jahr eine Aufstellung über seine Einnahmen aus

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sowie Nebentätigkeiten, die den Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gleichstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind oder nicht, und
2. Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern die Tätigkeiten nach § 68 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Landesbeamtengesetzes genehmigungspflichtig sind,

vorzulegen, wenn die Einnahmen insgesamt 4 800,— Deutsche Mark (Bruttobetrag) im Kalenderjahr übersteigen.

(2) Sind dem Beamten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt worden, so brauchen in die Aufstellung über die Einnahmen nicht mit einbezogen zu werden

1. Beträge, die er bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit für Fahrtkosten und für Unterkunft und Verpflegung aufgewendet hat, Beträge für Unterkunft und Verpflegung jedoch nur bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach den für den Beamten geltenden Reisekostenvorschriften,
2. Beträge, die er als Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material (§§ 17 bis 20) oder für sonstige Hilfeleistungen aufgewendet hat,
3. Beträge, die er für selbst beschafftes Material aufgewendet hat.

2375

Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 6. 2. 1968 — III C 2 — 4.052 — 5368:67

Im RdErl. v. 5. 8. 1966 (SMBL. NW. 2375), Anlage 3.
Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2, wird das Wort „Kalenderviertel-
jahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.

— MBL. NW. 1968 S. 268.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat z. A. Dr. T. Hochmuth zum Regie-
rungsrat beim Landesamt für Forschung.

— MBL. NW. 1968 S. 268.

Notiz

Generalkonsulat der Republik Panama, Hamburg

Düsseldorf, den 13. Februar 1968
P A 2 — 441 — 1:68

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der
Republik Panama in Hamburg ernannten Herrn Pana
Angel Kouruklis am 2. Februar 1968 das Exequatur er-
teilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bun-
desgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

Das dem bisherigen Generalkonsul Herrn Francisco
Cornejo, am 9. Dezember 1965 erteilte Exequatur ist
erloschen.

— MBL. NW. 1968 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.